

**CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN
RUHLAND e.V.**

VEREINSSATZUNG

In der Fassung des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung vom 19.03.2022



Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- § 1/1 Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Ruhland e.V.“, abgekürzt „CVJM Ruhland e.V.“.
- § 1/2 Der Verein hat seinen Sitz in 01945 Ruhland und wird nach dem Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus den Namen wie folgt tragen: „Christlicher Verein Junger Menschen Ruhland e.V.“.
- § 1/3 Der Verein ist über dem Landesverband „CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.“, dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie dem Weltverband der CVJM angeschlossen.

§ 2 Grundlagen und Ziele der Arbeit

- § 2/1 „Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28,18-20 LUT)
- Der CVJM Ruhland e.V. sieht es als seine Aufgabe an, den Missionsbefehl Jesu in seinem Arbeitsbereich zu erfüllen. Dabei lässt er sich besonders von der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen leiten. Der Verein hält Gottes Wort, die Bibel, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- § 2/2 Der CVJM Ruhland e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer, am 22. August 1855 in Paris, beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“) mit ihrer Zusatzklärung und auf der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:
- „Die christlichen Vereine Junger Männer haben deren Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die brüderliche Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“
- „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.“
- § 2/3 Entsprechend seiner Aufgabe lädt der CVJM Ruhland e.V. besonders junge Menschen in die Gemeinschaft mit Jesus Christus ein und hilft ihnen, in einer persönlichen Bindung an ihn und in einer verbindlichen Gemeinschaft Nachfolge zu leben. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich weder auf seine Mitglieder noch auf die junge Generation.
- Der Dienst an jungen Menschen ist jedoch seine Hauptaufgabe. Der Verein unterstützt die evangelischen Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in ihrem Bereich.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 3 Aufgaben

Der CVJM Ruhland e.V. übernimmt zur Erfüllung des unter §2 genannten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
- Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Diensten
- Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen Persönlichkeiten, deren Leben durch Jesus Christus geprägt ist, dass sie in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind
- Gewinnung und Zurüstung von Mitarbeitern

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter anstellen und nebenamtliche Mitarbeiter einsetzen. Außerdem können die Schaffung und Führung entsprechender Jugendheime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist, erfolgen.

§ 4 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
- Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
- Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Angebot eines Bildungsprogramms, mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und Feiern, Gesang und Musik, Freizeiten und Fahrten, Sport und Spiel
- Heranziehen und Begleiten seiner Mitglieder zur Arbeit im Verein, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehrdienst- und Zivildienstleistenden
- Beratung und Hilfe in Not geratener schwangerer Mütter
- Verbreiten von christlichen Schriften, Büchern und anderen Medien christlichen Inhalts
- Weltdienst des CVJM und dessen Förderung

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- § 5/1 Der CVJM Ruhland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976.
- § 5/2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
- § 5/3 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5/4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- § 6/1 Mitglied im Verein „CVJM Ruhland e.V.“ kann jede juristische und jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchte und die Grundlagen und Ziele des Vereins anerkennt.
- § 6/2 Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann im Kinderkreis oder im Teeniekreis am Vereinsleben teilnehmen.
- § 6/3 Über die Aufnahme wird nach schriftlicher Antragsstellung durch den Gesamtvorstand entschieden.
- § 6/4 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
- § 6/5 Wenn ein eingetragenes Mitglied sich nicht mehr bemüht, sein Leben nach den Grundlagen des CVJM (§2) auszurichten, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt, kann nach dem Gespräch zwischen dem Gesamtvorstand und dem Mitglied, auf Beschluss des Gesamtvorstandes hin, der Ausschluss aus dem CVJM Ruhland e.V. erfolgen.
- § 6/6 Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des CVJM Ruhland e.V. sind:

- die Jahreshauptversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der geschäftsführende Vorstand.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- § 8/1 Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des §32 BGB.
- § 8/2 Sie tagt einmal im Jahr, und zwar in der Regel im ersten Quartal. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- § 8/3 Zur Jahreshauptversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand mindestens zehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein.
- § 8/4 Jedes zur Jahreshauptversammlung erschienene eingetragene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Vertreter von juristischen Personen dürfen nicht gleichzeitig in Doppelfunktion als natürliches Mitglied abstimmen.
- § 8/5 Zusätzlich muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §8 (3) und (4).
- § 8/6 Die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, unter Beachtung von §8 (3) und (4). Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann, mit Ausnahme von §15 (1), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §14 und §15. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- § 8/7 Der Gesamtvorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar jede Funktion in einem gesonderten Wahlgang. Alle anderen Beschlüsse werden in offener Wahl abgestimmt, es sei denn, es wird von einem Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt.
- § 8/8 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte, der Berichte über Anschaffungen, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss des Haushaltsplanes
 - Überprüfung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
- § 8/9 Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm und dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 9 Der Gesamtvorstand

§ 9/1 Mitglied im Gesamtvorstand kann jedes eingetragene Mitglied des Vereins werden, dass die Ziele nach §2 als verbindlich für sich selbst und für den Verein anerkennt.

§ 9/2 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Schriftführer
- Jugendreferent/in als Vertretung der Hauptamtlichen als stimmberechtigtes Mitglied

Weiterhin können bis zu drei Beisitzer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus weitere kompetente Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Gesamtvorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9/3 Der Gesamtvorstand wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9/4 Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandmitglied, das diese Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet.

§ 9/5 Hauptaufgabe des Gesamtvorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §2. Zu den Rechten und Pflichten des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- Leitung des Vereins
- Jahresplanung sowie Verwaltung des materiellen und finanziellen Vermögens: Außerordentliche Ausgaben über die Jahresplanung hinaus sind, im Verfügungsrahmen und satzungsgemäßen Zwecken, bis zu 1000,00 EUR ohne Zustimmung der Mitglieder möglich.
- Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit
- Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern und Mitarbeitern
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Festsetzung der Tagesordnung dafür
- Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen

§ 9/6 Der Gesamtvorstand tritt in der Regel mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 9/7 Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird der Vorsitz vom stellvertretenden Vorsitzenden, ~~vom Schriftführer~~ oder vom Schatzmeister übernommen.

§ 9/8 Die Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten und müssen den Mitgliedern auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

§ 10/1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Mitglied im geschäftsführenden Vorstand kann jedes eingetragene Mitglied des Vereins werden, dass die Ziele nach §2 als verbindlich für sich selbst und für den Verein anerkennt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10/2 Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Gesamtvorstandes, an dessen Beschlüsse er gebunden ist.

§ 10/3 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 10/4 Abwesende für den geschäftsführenden Vorstand können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Finanzierung

§ 11/1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Opfer
- c) Zuschüsse von Kirchen und Gemeinden
- d) staatliche Zuwendungen oder Fördermittel
- e) sonstige Erträge, Einnahmen oder Zuschüsse

§ 11/2 Die Kasse des Vereins wird durch den gewählten Schatzmeister geführt. Mindestens einmal jährlich werden die Kasse und die Rechnungen durch einen Beauftragten des Gesamtvorstandes geprüft. Wenn die Buchführung nicht durch den Schatzmeister selbst erfolgt, wird sie von ihm regelmäßig überwacht.

§ 11/3 Wenn einzelne Gruppen oder Kreise des Vereins eine eigene Kasse führen, haben sie darüber Buch zu führen und es dem Gesamtvorstand auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 12 Gruppen und Abteilungen

- § 12/1 Einzelne Gruppen und Abteilungen des CVJM Ruhland e.V. unterstehen dem Gesamtvorstand. Ihre Leiter werden vom Gesamtvorstand berufen bzw. bestätigt.
- § 12/2 Das Eigentum der Gruppen und Abteilungen ist Bestandteil des Gesamteigentums des CVJM. Spenden, die diese Gruppen erhalten, dürfen nur ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck entsprechend und im Sinne des CVJM verwendet werden.

§ 13 Datenschutz

- § 13/1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- § 13/2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- § 13/3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Änderung der Satzung

- § 14/1 Der §2 und der §12 (1) ist von jeder inhaltlichen Änderung ausgeschlossen.
- § 14/2 Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dafür votieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- § 15/1 Eine Auflösung des CVJM Ruhland e.V. kann nur erfolgen, wenn bei einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der abgegebenen Stimmen dafür votieren.
- § 15/2 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen sowie der vorhandene Besitz des Vereins wird dem CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, dass es weiterhin für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit, im Sinne von §2, verwendet wird.
- § 15/3 Die Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.

Satzung des CVJM Ruhland e.V.

§ 16 Schlussbestimmung

- § 16/1 Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des CVJM Ruhland e.V. beschlossen und tritt an die Stelle der bis dahin geltenden Satzung vom 17. März 2018.
- § 16/2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 16/3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- § 16/4 Diese Satzung wird dem Vorstand des Landesverbandes CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. vorgelegt.

Ruhland, den 19.03.2022